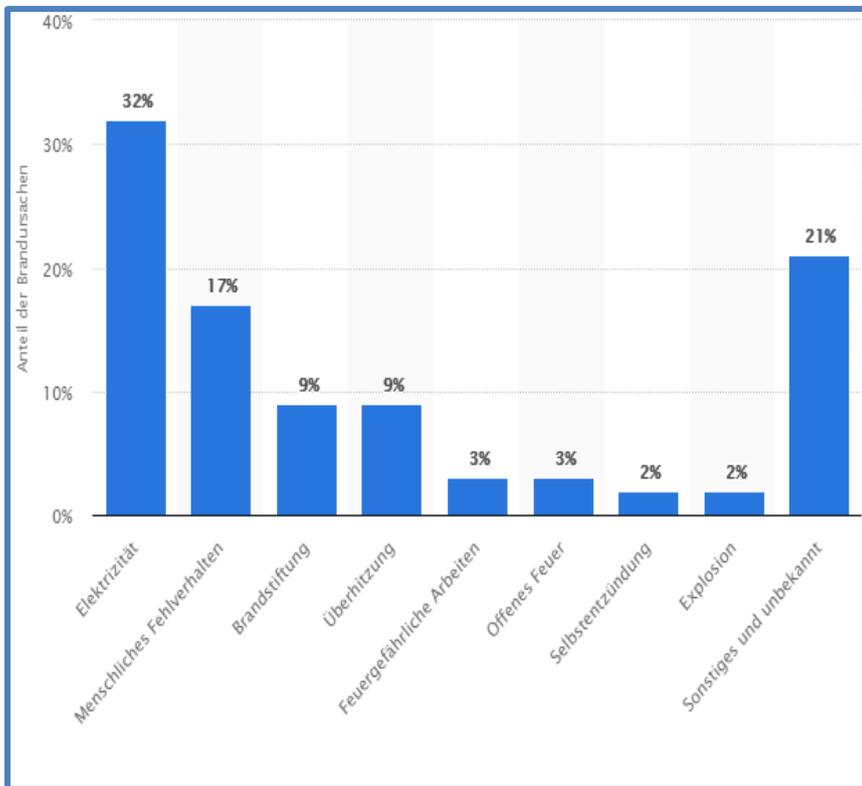


Die Feuerwehr informiert

- Gegenstände richtig lagern – so schützen Sie sich vor Bränden und deren Gefahren -



Brandursachen 202 bis 2019 in Deutschland (Quelle: Statista)

Durchschnittlich registrieren wir in Deutschland jährlich etwa

- 600 Tote durch Brände, davon allein 450 im Privatbereich,
- 6 000 Schwerverletzte
- 6 Milliarden Brandschaden
- 800.000 Feuerschadensfälle in privaten Haushalten, die etwa 1,15 Milliarden € Brandschaden verursachten (Quelle: vfdb, AG Brandschutzforschung).

Das sind erschreckend hohe, leider auch nahezu konstante Zahlen.

Die Brandstatistik belegt auch, dass Brände in Wohnungen, Wohngebäuden und Nebengebäuden oft durch falsche Lagerung in der Entstehung begünstigt, verursacht oder in der Ausbreitung begünstigt wurden.

Falsche Lagerung wirkte sich besonders bei den Brandursachen Elektrizität, menschliches Fehlverhalten, Überhitzung, feuergefährliches Arbeiten, offenes Feuer, Selbstentzündung und Explosionen aus (siehe Diagramm)

Oft lagern entzündliche oder gar leicht entzündliche Stoffe an Stellen, wo sie im Brandfall erhebliche Gefahren verursachen. Verstellte Angriffs- und Rettungswege, rasende Brandausbreitung, einstürzendes brennendes Lagergut, vom Brand eingeschlossene Menschen – mögliche Horrorszenarien lassen sich viele weitere aufzählen.

Mit diesen Informationen und den folgenden 6 speziellen Hinweisen empfiehlt Ihnen Ihre Freiwillige Feuerwehr Verhaltensweisen, die vorbeugend beachtet Begünstigungen für Brandentstehung ausschließen oder wenigstens verringern und freie Angriffs- und Rettungswege sichern können. Das ermöglicht Ihnen dazu beizutragen, im Brandfall schnelle Rettung von Menschen und zügige Brandbekämpfung zu ermöglichen. Sie helfen aber auch zusätzlichen Schaden zu vermeiden und Versicherungsleistungen ungekürzt zur Auszahlung bringen zu lassen.

Dachböden von Wohn- und Nebengebäuden

Sie sollten nicht im Bereich von Dachböden oder in Dachräumen von Wohnhäusern und ähnlichen Gebäuden aus brennbaren Baumaterialien

- festen Brennstoffen offen lagern,
- leichtentzündbaren, festen Stoffen wie Altpapier, Sperrmüll und Textilien aufbewahren,

- brennbaren Flüssigkeiten, z. B. Benzin, Alkohol und Spiritus, ablegen,
- oder gar Flüssiggas bevorraten.

Lagerung in offenen Dachräumen darf nur so erfolgen, dass noch ausreichende Bewegungsfreiheit und ungehinderter Zugang zum Schornstein und zum Dach besteht.

Spezieller Sicherheitshinweis:

In Dachböden sollten Sie im Interesse ihrer Sicherheit

- kein offenes Licht, z. B. Kerzen zur Beleuchtung, verwenden,
- elektrische Leuchten nicht mit brennbarem Material, wie Papier und Textilien zudecken,
- von Zeit zu Zeit entrümpeln.

Treppenträume, Flure, Durchfahrten

Diese Gebäudeteile sind meist Rettungswege. Hier sollte keine Lagerung von jeglichem Material erfolgen. Bei einem Brand müssen die Rettung von Menschen und Tier sowie wirksame Löscharbeiten gewährleistet sein.

Spezieller Sicherheitshinweis:

Treppenträume und Flur in mehrgeschossigen Gebäuden sind im Brandfall Ihre „Lebensversicherung“. Sorgen Sie dafür, dass Treppenträumen auch bei verschlossenen Türen verlassen werden können, z. B. über Fenster oder mit Hilfe von Panikbeschlägen, und nicht zur tödlichen Falle werden.

Wohnungen

In diesen Räumen dürfen weder gefüllte noch leere Flüssiggasbehältern unter Erdniveau aufbewahrt werden. Bewährt haben sich Lagermengen in Wohnungen von

- höchstens 100 l Heizöl oder Diesel in einem Behälter oder 40 l in Kanistern.
- höchstens 1 l brennbare, leichtentzündliche Flüssigkeit oder höchstens 5 l brennbare, entzündbare Flüssigkeit
- zwei Flüssiggasflaschen einschließlich leere Behälter von max. 14 kg, jedoch pro Raum höchstens eine Flasche und nicht in Schlafräumen.

Spezieller Sicherheitshinweis:

Zu Ihrer Sicherheit sollten Sie Ihre Kellerräume auch tagsüber abschließen und von Zeit zu Zeit entrümpeln. Bedenken Sie auch, dass Vorkehrungen gegen Einbruch-Diebstahl Brandstiftungen verhindern können.

Außerhalb der Wohnung

Zulässig ist außerhalb von Wohnungen eine Lagerung von

- bis zu 5.000 l Heizöl unter bestimmten Voraussetzungen, bei mehr als 5.000 l ist ein vorschriftsmäßiger Öllageraum nötig.
- maximal 20 l brennbare Flüssigkeit in unzerbrechlichen Gefäßen im Keller von Wohngebäuden.

Garagen



Garagenbrand Dresden-Prohlis (Quelle: Bild-F)

In Mittel –oder Großgaragen (Fläche über 100 m² Nutzfläche) dürfen Sie nicht lagern

- Kraftstoffen und Kraftstoffbehältern bzw. von Flüssiggas außerhalb von Kraftfahrzeugen.
- öl- oder fetthaltige Putzlappen in offenen Behältern.
- Stoffen, die zum Aufsaugen von brennbaren Flüssigkeiten benutzt wurden.

Mittelgaragen verfügen von 100 m² bis zu 1000 m² Fläche, Großgaragen mehr als 1.000 m².

In Kleingaragen bis 100 m² Nutzfläche ist eine Lagerung zulässig von

- maximal 200 l Dieselkraftstoff und maximal 20 l Benzin in dicht verschlossenen, bruch sicheren Behältern.
- unerheblichen Mengen brennbarer Stoffe, die funktional zum Kraftfahrzeug gehören oder üblicherweise auf dem Dach des PKW's befördert werden, z. B. Fahrrad, Gepäckträger und 1 Satz Reifen je Stellplatz.

Spezieller Sicherheitshinweis:

Sie sollten baulichen Anlagen, die als Garagen genehmigt sind, nicht zweckentfremden, z. B. nicht als Tischlereiwerkstatt nutzen.

Räume mit Feuerstätten

In diesen Räumen dürfen Sie nicht lagern

- größeren Mengen leichtentzündbarer Stoffe
- brennbaren Stoffen direkt an Kaminen

Zulässig dagegen ist eine Lagerung von

- Holzpellets von mehr als 10 000 l
- sonstigen festen Brennstoffen in einer Menge von mehr als 15 000 kg
- Heizöl und Dieselkraftstoff in Behältern mit mehr als insgesamt 5 000 l
- Flüssiggas in Behältern mit einem Füllgewicht von mehr als insgesamt 16 kg nur in besonderen Räumen (Brennstofflagerräume). Die dürfen nicht zu anderen Zwecken genutzt werden. Das Fassungsvermögen der Behälter darf insgesamt 100 000 l Heizöl oder Dieselkraftstoff oder 6 500 l Flüssiggas je Brennstofflagerraum und 30 000 l Flüssiggas je Gebäude oder Brandabschnitt nicht überschreiten.

Spezieller Sicherheitshinweis:

Sie sollten Feuerstätten- und Heizräume nicht als Abstellräume nutzen. Die Brennstofflagerräume müssen besondere bauliche Forderungen erfüllen (Sächsische Feuerungsverordnung, §§ 11, 12).

Abbrand einer Außenwandisolierung
nach Funkenflug aus Schornstein

Quelle: GDV Sach- und Schadenverhütung



Vermeiden Sie Brände und bleiben Sie gesund.

Ihre Freiwillige Feuerwehr Boxberg
Wolfgang Gabler
FF Klitten